Öffentliche Bekanntmachung Nr. 078/2020

XI. Nachtrag zur Änderung der Abfallsatzung (AbfS)
der Stadt Eschborn vom 13.05.2004 *

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 291), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetztes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. S. 2808) worden ist i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06. März 2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn in ihrer Sitzung am 26.11.2020 folgende XI. Nachtragssatzung zur Änderung der Abfallsatzung in der Fassung der X. Nachtragssatzung vom 28.11.2019 beschlossen:

T E I L I

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 1
Aufgabe

1) Die Stadt Eschborn - nachfolgend Stadt genannt - betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG).

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 3
Ausschluss von der Einsammlung

3) Erzeugerinnen oder Erzeuger und Besitzerinnen oder Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfall- und Gebührensatzung über die Abfallentsorgung des Main-Taunus-Kreis in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 5 Abs. 4 und 5 werden wie folgt geändert:

§ 5
Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung
und sperrigen Abfällen im Holsystem

4) Die in Abs. 1 Buchst. d) genannten Abfälle werden außerhalb aller Einsammlungsaktionen auf Abruf abgeholt. Die Abholung dieser Abfälle ist von den Grundstückseigentümern oder von den Abfallbesitzern bei der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten anzumelden. Den Antragstellern wird der Abholtag mitgeteilt. Für die Bereitstellung der sperrigen Gegenstände gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Für jeden sperrigen Gegenstand ist ein Maximalgewicht von 50 kg und eine Maximallänge von 2 Metern einzuhalten. Die Gesamtmenge darf 2 Kubikmeter nicht überschreiten.

5) Die in Abs. 1 Buchst. e) genannten Abfälle werden außerhalb aller Einsammlungsaktionen auf Abruf abgeholt. Die Abholung dieser Abfälle ist von den Grundstückseigentümern oder von den Abfallbesitzern bei der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten anzumelden. Für die Bereitstellung der Elektrogroßgeräte gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Den Antragstellern wird der Abholtag mitgeteilt. Die sperrigen Elektrogroßgeräte werden nur in haushaltsüblichen Mengen abgeholt. Ein Elektrogroßgerät darf ein Maximalgewicht von 50 kg nicht überschreiten.

§ 6 Abs. 2 und 5 werden wie folgt geändert:

§ 6 a
Mobiler Wertstoffhof

2) Im Bringsystem werden dort derzeit folgende Wertstoffe aus privaten Haushaltungen gesammelt und angenommen:

Altpapier / Kartonage
Altreifen (gegen Gebühr)
Bauschutt / Bauabfälle
Elektroschrott und Großgeräte
Gartenabfälle
Holz
Leuchtstoffröhren / Energiesparlampen
Metalle
Sperrige Abfälle
Stoffgleiche Nichtverpackungen

Nicht angenommen werden unter anderem:

Restmüll
Altglas
Bioabfall
Abfälle des gelben Sacks
Sonderabfall

5) Die sperrigen Abfälle zur Verwertung sowie Bauschutt und Bauabfälle dürfen ausschließlich nur aus privaten Eschborner Haushalten stammen und die Menge von 2 Kubikmetern je Haushalt nicht übersteigen. Größere Mengen an Sperrmüll sind gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 über das Holsystem anzumelden.

T E I L II

§ 15 Abs. 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 werden wie folgt geändert:

§ 15
Gebühren

2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr (Jahresgebühr) werden bei Zuteilung folgender Müllgefäße erhoben:

a)	80-L-Müllgefäß	wöchentliche Abfuhr	€	236,64/Jahr
b)	80-L-Müllgefäß	14-tägliche Abfuhr	€	119,40/Jahr
c)	120-L-Müllgefäß	wöchentliche Abfuhr	€	330,72/Jahr
d)	120-L-Müllgefäß	14-tägliche Abfuhr	€	166,56/Jahr

e)	240-L-Müllgefäß	wöchentliche Abfuhr	€	612,84/Jahr
f)	240-L-Müllgefäß	14-tägliche Abfuhr	€	308,52/Jahr
g)	1.100-L-Müllgefäß	wöchentliche Abfuhr	€	2.855,04/Jahr
h)	1.100-L-Müllgefäß mit Fußpedal	wöchentliche Abfuhr	€	2.923,92/Jahr

3) Restmüllsäcke mit einem Volumen von 70-Litern werden zum Stückpreis von € 4,00 ausgegeben.

4) Als Entsorgungsgebühr für einen 120-Liter-Altpapiersack wird ein Stückpreis von € 2,40 erhoben.

6) Für die Entsorgung eines auf Wunsch des Grundstückseigentümers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Altpapiergefäßes (§ 5 Abs. 2) werden folgende zusätzliche Jahresgebühren erhoben:

a)	120-L-Müllgefäß	monatliche Abfuhr	€	12,00/Jahr
b)	240-L-Müllgefäß	monatliche Abfuhr	€	15,00/Jahr
c)	1.100-L-Müllgefäß	Abfuhr 2-mal im Monat	€	126,00/Jahr
d)	1.100-L-Müllgefäß mit Fußpedal	Abfuhr 2-mal im Monat	€	198,00/Jahr

7) Für weitere ab dem 01.01.2015 angeforderte Bioabfallbehälter über die Regelausstattung hinaus (§ 5 Abs. 6), werden für die Entsorgung folgende zusätzliche Jahresgebühren erhoben:

a)	120-L-Müllgefäß	€	40,00/Jahr
b)	240-L-Müllgefäß	€	50,00/Jahr

8) Ein 7-Liter Kunststoffsammelgefäß für Bioabfall kann für € 4,00 bei der Stadtverwaltung erworben werden.

9) Der Wechsel von Gefäßgrößen bzw. des Leerungsrhythmus ist jederzeit möglich. Für jedes Müllgefäß, das neu ausgeliefert, ausgetauscht oder eingezogen wird, beträgt die Gebühr € 35,00. Die Änderung des Leerungsrhythmus ist kostenfrei. Werden bei einem Grundstück im Rahmen eines Auftrags mehrere Gefäße geändert, wird die Gebühr nur einmal erhoben.

Befreit ist nur die Erstausstattung von Neubauten bzw. der Gefäßwechsel bei Hausverkäufen für den Käufer des Objektes. Dies gilt für einen Auftrag innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Grundstückseigentums. Hiervon ausgenommen ist, wenn der Käufer bereits vorher Miteigentümer war.

* Inkrafttreten XI. Nachtrag 01.01.2021

Eschborn, den 27.11.2020
FB1/jth

DER MAGISTRAT
der Stadt Eschborn

gez. Shaikh
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses XI. Nachtrags zur Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Eschborn vom 13.05.2004 mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eschborn, den 27.11.2020

gez.: Shaikh
Bürgermeister